

STATUTEN

des Verbandes der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule FHNW (VDNW)

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2007 und revidiert an der Generalversammlung vom 26. November 2014. Stand 4.11.2015

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verband der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Vereins ist Brugg.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die berufliche Interessenwahrung und die Interessenvertretung seiner Mitglieder in arbeitsrechtlichen, berufspolitischen, hochschulpolitischen und gewerkschaftlichen Fragen innerhalb der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Darüber hinaus nimmt der Verband Stellung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit in berufspolitischen und bildungspolitischen Fragen und wahrt insbesondere die Interessen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Der Verband sucht die Zusammenarbeit mit den Organen und den Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der Mitwirkungsorganisation der Mitarbeitenden (MOM) innerhalb der FHNW, mit den Organen gemäss GAV für die FHNW (GAVKO), mit den Kantonalverbänden des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) in den Trägerkantonen der FHNW sowie mit weiteren Verbänden der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Schweiz.

Der Verband kann seinen Mitgliedern Rechtsschutz vermitteln, diese gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit vertreten und weitere Dienstleistungen für seine Mitglieder anbieten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederkategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband steht folgenden Mitarbeitendenkategorien der PH FHNW offen:

- Dozierenden,
- wissenschaftlichen Mitarbeitenden,
- Praxislehrpersonen,
- weiteren Mitarbeitenden, die in Forschung, Aus- oder Weiterbildung tätig sind,
- Mitarbeitenden der Musikhochschulen FHNW¹
- ehemaligen Mitarbeitenden der obigen Kategorien,

welche den Zweck des Verbandes gemäss den vorliegenden Statuten anerkennen.

Art. 4 Entstehen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft kann erlangen, wer in einem der folgenden Verbände eingeschrieben ist:

- Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrer-Verband (alv),
- Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS),
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO),
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB).

Die Modalitäten des Beitritts werden von den einzelnen Verbänden festgelegt.

b) Wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Mitarbeitende, die bereits in einem anderen Berufsverband organisiert sind, können die Mitgliedschaft auch direkt beim VDNW beantragen. Ihr Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf Dienstleistungen, die in der Mitgliedschaft der kantonalen Verbände eingeschlossen sind.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Austritt aus dem kantonalen Verband (Mitgliedschaft gemäss Art. 4a), Austritt aus dem VDNW (Mitgliedschaft gemäss Art. 4b), Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die betreffende Kantonalsektion, bzw. an den Vorstand VDNW nach deren Bestimmungen.

Ein Ausschluss aus dem Verband kann bei verbandsschädigendem Verhalten durch den Vorstand erfolgen. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören und es ist ihm ein schriftlich begründeter Entscheid zuzustellen. Der Ausschluss gilt per sofort; Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

¹ Ergänzung der GV vom 4.11.2015

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Urabstimmung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Den Mitgliedern wird der Termin der ordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Monate im Voraus angezeigt mit einem Hinweis darauf, dass allfällige Anträge auf Aufnahme von Traktanden bis spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen sind.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, wenn es mindestens zwanzig Mitglieder verlangen oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Verbandes.

Art. 10 Beschlussfassung in der Generalversammlung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Urabstimmung

Art. 11 Urabstimmung

Der Vorstand kann von sich aus, oder wenn von den Mitgliedern gültig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt worden ist, Sachfragen, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen oder seine Kompetenzen überschreiten oder Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung den Mitgliedern mittels einer Urabstimmung zur Entscheidung oder zur Konsultation vorlegen. Die Urabstimmung hat die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung.

Die Einladung zur Urabstimmung muss den Mitgliedern zusammen mit ausreichenden Angaben über das zu behandelnde Geschäft sowie einer Stimmkarte per Post zugestellt werden unter Ansetzung einer Frist von mindestens zehn Tagen für die Stimmabgabe.

Gültig sind Stimmen, die spätestens am letzten Tag der Eingabefrist von der Post abgestempelt oder persönlich überbracht werden. Dieser Tag darf nicht auf ein Wochenende fallen. Während der Semesterferien dürfen keine Urabstimmungen durchgeführt werden.

Bleibt die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen unter 20 % aller Mitglieder, so kann kein Beschluss gefasst werden. In diesem Fall ist die Urabstimmung zu wiederholen oder das Geschäft der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

c) Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte das Präsidium und je ein Mitglied für die Kassen- und die Protokollführung.

Der Vorstand kann einen Geschäftsausschuss sowie weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Die Generalversammlung kann über die Geschäftsführung des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse und Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes gegen aussen, insbesondere gegenüber der FHNW und den Organen der MOM und des GAV der FHNW;
- b) Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden des LCH in den Trägerkantonen der FHNW und mit dem LCH;
- c) Geschäftsführung des Verbandes und Kassenführung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Führung des Verbandes mit Ausgabenkompetenzen gemäss jährlichem Budget;
- f) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularwege möglich, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

d) Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sein müssen, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Verbands setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnungen, aus Beiträgen anderer Verbände und allfälligen weiteren Zuwendungen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in Absprache mit den in Art. 4 genannten Verbänden festgelegt.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Studienjahr der PH FHNW zusammen. Auf den 31. August wird die Jahresrechnung abgeschlossen, welche von der Revisionsstelle geprüft wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Sie wählt die Liquidatorinnen und Liquidatoren.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2014 in Olten genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2007 in Aarau .